

auf 10 Gr. zu moderiren. Zeit und bis zu Unserer weitem Berordnung auf 10 Gr. moderiret und herunter gesetzt werden soll; Wannenhero hiermit Unser gnädigstes Begehren und Befehl, ihr wollet euch nicht nur eures Orts gehorsamst hiernach achten, sondern auch die sämtlichen Einnehmer dessen sofort bedeuten. Daran ic. Datum Dresden, am 16. Aug. 1747.
An Ober-Aufsicher und Beamte zu Barby.

Ejusdem General-Befehl,

Daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft derer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister incl. Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fähr-gelder frey passiren, diese Befreyung aber auf derer Officiers eigenen und ihrer Bedienten Pferde nicht erstreckt werden soll; den 24. Sept. 1748.

Friedrich August, König ic. und Chur-Fürst ic.

An. 1748. **L**ieber Getreuer. Nachdem Wir auf deine erstattete unterthänigste Berichte, gnädigst bewilliget, daß der Hafer und übrige Fourage vor die Dienstpferde der gemeinen Mannschaft Unserer Cavallerie-Regimenter bis zum Wachtmeister incl. gegen hinlängliche Bescheinigung des Compagnie-Commandanten, Gleits- und Zoll- auch Brücken- und Fähr-geldes frey passiret, jedoch diese Befreyung auf das

Bedürfnis derer Officiers zu Ausfütterung ihrer eigenen und ihrer Dienstpferde, keinesweges erstreckt, vielmehr davon angeregte Abgaben behörig entrichtet werden sollen; So befehlen Wir hiermit, du wollest bey den von dir zu respicirenden Einnahmen, hierunter das Nöthige verfügen, zugleich aber die Einnehmer zu Führung genauer Obacht, damit alle Unterschleife vermieden werden, gebührend anweisen. Daran ic. Geben zu Dresden, am 24. Sept. 1748.
An die Gleits-Commissarien Preller und Guldern.

ist gegen Bescheinigung, Gleits, Zoll, Fähr, und Brücken frey zu passiren; Diese Befreyung auf die Pferde derer Officiers und ihrer Bedienten nicht zu erstrecken.

Ejusdem General-Befehl,

Daß von dem auswärtigen Bleye, Glöthe und Schrote der Impost an 1 Thlr. vom Centner behörig erleget werden soll; den 27. Jan. 1749.

Friedrich August, König, ic. Chur-Fürst ic.

An. 1749. **B**ester, liebe Getreue. Nachdem Uns Anzeige geschehen, daß zeithero das Goflaer Bley und Glöthe sehr häufig in Unsere Lande eingegangen, und dadurch der Vertrieb derer Freybergischen Glöthe und Bleye, merklich gehindert worden; So begehren Wir hiermit gnädigst, ihr wollet an sämtliche euch untergebene Zoll-Einnehmer, daß selbige, damit der geordnete Impost an 1 Thlr. vom Centner derer

auswärtigen ins Land eingehenden Bleye, Glöthe und Schrote, nach Disposition des unter dem 18. Dec. 1715. ergangenen Descriptis jederzeit behörig erleget werde, fleißige Obacht führen sollen, alsofort verfügen, und daran ic. Datum Dresden am 27. Jan. 1749.

An die Landes-Hauptmannschaften in der Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen an sämtliche Gleits- und Accis-Commissarios.

Ejusdem General-Befehl,

Daß die fremden Fuhrleute und Kärner in denen Haupt-Gleiten, nicht eher zurück abgefertiget werden sollen, als bis sie den Abtrag der neuen Wein-Anlage und General-Accise dociret haben; den 29. April, 1749.

Friedrich August, König ic. und Chur-Fürst ic.

An. 1749. **L**ieber Getreuer. Demnach zu Vermeidung vielfältiger bey Abführung der neuen Wein-Anlage bishero wahrgenommenen Unterschleife sind in denen Haupt-Gleiten nicht eher abgefertiget werden, als bis sie den geleisteten Abtrag ermeld-

ter neuen Wein-Steuer, ingleichen der General-Accise zurück abzufertigen, bis sie den Abtrag der neuen Wein-Anlage docirt haben. Als befehlen Wir hiermit, du wollest das hierunter ferner Nöthige alsofort an die Einnehmer des dir anvertrauten Bezirks verfügen, und deines Orts, damit solchem nicht entgegen gehandelt werde, fleißige Aufsicht führen. Daran ic. Datum Leipzig, den 29. April. 1749.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

Ejusdem General-Befehl,

Derer Freyburgischen Amts-Unterthanen, Gleits-Abgaben, betreffend; den 17. Sept. 1749.

Friedrich August, König ic. und Chur-Fürst ic.

An. 1749. **B**ester, Rath, liebe Getreue. Was an Uns ihre Erläuterungen, wegen derer Gleits-Abgaben den 23. Julii a. c. mit Einsendung des hierbey zurück-Drucker Band. 2te Abtheil.

kommanden Fasc. Act. unterthänigst berichtet, solches Freyheit des ist Uns geziemend vorgetragen worden; Gleichwie Wir nun quoad 1) soviel die Vergleitung des Viehes, welches die Unterthanen zu Märkte führen, betrifft, es bey der bisherigen Observanz daß der Verkäufer einmal beym Hin- und der Käufer beym Rück-treiben das Gleite entrichtet, bewenden lassen, dahin gegen